

Brexit

Auswirkungen auf Versicherungspolicen

Das Vereinigte Königreich wird vermutlich am 29. März 2019 aus der Europäischen Union ausscheiden. Egal, ob der Austritt nun im März oder etwas später stattfindet, jedenfalls wird das Vereinigte Königreich im Finanzdienstleistungssektor und somit auch im Versicherungsbereich eigene Wege gehen. Konkret bedeutet dies, dass UK ab diesem Zeitpunkt aus Sicht der europäischen Gemeinschaft als Drittstaat zu betrachten ist.

Kurz vor dem Austritt ist immer noch offen, wie genau das Land die Europäische Union verlassen wird. Die Wahrscheinlichkeit für einen ungeordneten, sogenannten harten, Brexit ist hoch.

Im Falle eines geordneten Brexits sehen die derzeitigen Vereinbarungen vor, dass nach einer Übergangsphase bis zum 01. Januar 2021, das sogenannte EU-Passporting für grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen endet. Im ungünstigen Falle eines harten Brexits kann dieser Pass sogar schon zum Austrittsdatum wegfallen.

Der Übergang vom Vereinigten Königreich zu einem Drittstaat ist mit zahlreichen Konsequenzen für Finanzdienstleistungen verbunden. Zu den wichtigsten Fragen für die Versicherungskunden gehört in diesem Zusammenhang die Vertragssicherheit (contract certainty) von im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit geschlossenen Versicherungspolicen.

Um diese Frage zu beantworten, ist nach der Art des Versicherungsgeschäftes zu differenzieren:

1. Versicherungskunden im Vereinigten Königreich, die von deutschen Versicherern Versicherungsschutz für Risiken in UK erworben haben

Für diese relativ häufig bestehenden Versicherungen ist in erster Linie relevant, welche Übergangsregelung voraussichtlich seitens der britischen Regierung in Kraft gesetzt wird:

- a) Für das Szenario des harten Brexits hat die britische Regierung das Temporary Permission Regime verabschiedet. Diese Regelung erlaubt befristet die Fortführung der Versicherungsverträge ohne weitere Einschränkungen, soweit der Versicherer die Zulassung im Vereinigten Königreich beabsichtigt. Dies gilt bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens, jedoch längstens für drei Jahre.
- b) Für Versicherungsverträge mit Versicherern mit Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs, die keine künftige Zulassung in UK anstreben, ist eine Ergänzung des Temporary Permission Regime in der Vorbereitung, das einen Contractual Run-off für vor dem Austrittsdatum geschlossene Versicherungsverträge vorsieht.

Am 29. März 2019 verlässt das Vereinigte Königreich die Europäische Union. Für den Versicherungsbereich stellt sich nun die Frage nach der Vertragssicherheit von bestehenden grenzüberschreitenden Versicherungsverträgen. Die Versicherungsnehmer in Deutschland und im Vereinigten Königreich sind voraussichtlich weitreichend geschützt, da sowohl die Bundesregierung, das britische Parlament als auch die Versicherer Vorsorge getroffen haben. Der Teufel steckt aber im Detail! Es gibt eine Vielzahl von Regelungen und die Erfahrung hat gelehrt, beim Brexit ist nach wie vor nichts wirklich sicher, sagt Ralf-Dietmar Berg, EUROASSEKURANZ Versicherungsmakler AG.

Ziel dieser Vereinbarung ist, einen Bestandsschutz für alle Versicherungsverträge zu gewährleisten, insbesondere auch für eine etwaige Schadenregulierung. Als Run-off-Zeitraum sind 15 Jahre für Versicherungsverträge angedacht. Die Verabschiedung dieser Regelungen durch das britische Parlament ist sehr wahrscheinlich.

- b) Im Falle eines geordneten Brexits bleibt der EU-Rechtsrahmen mit der ausgehandelten Übergangszeit bis 01. Januar 2021 gültig, d.h. Versicherungsverträge können bis zu diesem Zeitpunkt unbeeinträchtigt fortgesetzt werden.
- c) Unabhängig von der Art des Brexits beschäftigt sich das britische Parlament ferner mit der Frage, ob es in definierten Grenzen, wie bisher auch für Nicht-EU-Staaten, gestattet sein soll, Risiken bei Versicherern mit Sitz in der EU zu versichern. Erwartet wird, dass das Aufsichtsrecht des Vereinigten Königreichs wenigstens im Rahmen der sogenannten Korrespondenzversicherung dies erlauben wird. Eine Entscheidung ist jedoch noch nicht getroffen.

2. Versicherungskunden in Deutschland, die Versicherungsschutz für deutsche Risiken bei Versicherern mit Sitz im Vereinigten Königreich erworben haben

Für diese Versicherungsnehmer soll künftig die Brexit-Vorsorge der Bundesregierung, das Brexit-Steuerbegleitgesetz, greifen. Hiermit wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der der BaFin die Möglichkeit gibt, bei Bedarf Nachteile für deutsche Versicherungskunden aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs und Nordirlands aus der Staatengemeinschaft zu vermeiden oder zumindest abzumildern.

Die Regelungen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes, die sowohl bei einem harten als auch beim geordneten Brexit gelten sollen, können verhindern, dass allein der Brexit für den Steuerpflichtigen nachteilige Rechtsfolgen auslöst, soweit dieser alle steuerlich relevanten Handlungen vor dem Brexit vollzogen hat. Hierzu kann die BaFin zum Schutz der inländischen Versicherungsnehmer oder Begünstigten von Versicherungsleistungen bestimmen, dass Versicherungsverträge mit Versicherern mit Sitz im Vereinigten Königreich, die vor dem Brexit geschlossen wurden, für einen Zeitraum von bis zu 21 Monaten nach dem Brexit ohne Beeinträchtigung fortgesetzt werden können.

Die Handlungsoptionen der BaFin sollen den deutschen Versicherungseinkäufer schützen. Der Versicherungskunde muss somit nicht mehr befürchten, dass der im Vereinigten Königreich erworbene Versicherungsschutz ab 29. März 2019 quasi über Nacht nicht mehr zulässig ist, da der rechtliche Rahmen für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung steht.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie nähere Informationen zu Ihren konkreten Versicherungsverträgen und möglichen Vertragsgestaltungen benötigen.

Wir beraten Sie gerne!

Ihr Team der EUROASSEKURANZ Versicherungsmakler AG



Dr.-Gessler-Straße 37
93051 Regensburg
Telefon: +49 941 9102-0
Mail: info@euroassekuranz.de

Mies-van-der-Rohe-Straße 6
80807 München
Telefon: +49 89 54329-0
Mail: info@euroassekuranz.de